

Allgemeine Geschäftsbedingungen der s&k GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte der s&k GmbH (im Folgenden: „s&k“) gegenüber Unternehmern (im Folgenden: „Kunde“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen ist, werden die AGB in der vorliegenden Form Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. AGB eines Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als s&k ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind freibleibend. Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Eine Überschreitung von bis zu 10 % gilt – unabhängig von deren Ursache – als vom Kunden genehmigt. Ist eine darüber hinausgehende Abweichung zu erwarten, muss s&k unverzüglich die Genehmigung des Kunden einholen. Der Kunde darf diese nicht verweigern, wenn er die Abweichung (beispielsweise durch nachträgliche Zusätze oder Änderungen) verursacht hat.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Zahlungskonditionen

- (1) Der Vertragsschluss inkl. etwaiger Liefer- oder Fertigstellungstermine erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch Genehmigung des Kostenvoranschlags. Wird einer schriftlichen oder per E-Mail durch s&k übermittelten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, ist ein Vertrag dieses Inhalts zustande gekommen.
- (2) Mit der Erfüllung einzelner Vertragsbestandteile kann s&k Dritte beauftragen. Der Kunde kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) s&k übermittelt dem Kunden in der Regel nach jeder Besprechung mit dem Kunden Besprechungsberichte. Soweit diese Besprechungsberichte erstellt und übermittelt werden, gelten diese als verbindliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Auftrages, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird.
- (4) Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (z. B. Arzneimittel-, Wettbewerbs-, u. Kennzeichenrecht) durch s&k wird nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Soweit der Kunde s&k hiermit beauftragt, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (5) s&k ist nicht verpflichtet, die vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, erbringt s&k die Leistungen auch dann vertragsgerecht, wenn sie nicht marken- oder urheberrechtlich eintragung- oder schutzfähig sind. s&k ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen durchzuführen.

- (7) s&k übermittelt dem Kunden alle Entwürfe vor der Veröffentlichung für eine Prüfung und Freigabe. Der Kunde übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.
- (8) s&k ist berechtigt, monatliche Teilrechnungen über bereits erbrachte Agenturleistungen mit Leistungsnachweis zu stellen. Fremdleistungen können nach Rechnungsstellung gegenüber s&k dem Kunden mit Leistungsnachweis weiterberechnet werden.
- (9) Der Kunde kann nur wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Etwaige Rechte (inkl. Eigentum) gehen an allen von s&k erstellten Werken erst bei der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von s&k erstellten Arbeitsergebnissen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Bearbeitung dieser Arbeitsergebnisse und eine Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte hieran durch den Kunden an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von s&k gestattet.
- (2) In der Vereinbarung eines Präsentationshonorares liegt grundsätzlich keine Zustimmung zur Nutzung der präsentierten Werke. Dies gilt auch und gerade für Leistungen von s&k, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- (3) Soweit zur Erbringung der Agenturleistung Nutzungs- oder Verwertungsrechte oder Zustimmungen Dritter erforderlich sind, wird s&k die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Kunden in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang einholen. Abweichendes muss ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail vereinbart werden. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) s&k darf die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung nutzen.
- (5) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei s&k. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

§ 6 Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm vorgegebene Inhalte und Leistungen nicht gegen gesetzliche Verbote (insbes. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, u. Arzneimittelrecht) verstoßen.
- (2) Der Kunde erstellt Sicherungskopien von allen Daten, die er auf Server von s&k überspielt, auf anderen Datenträgern, die nicht bei s&k liegen. Im Fall eines Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von s&k übertragen.

- (3) Der Kunde stellt s&k frei von allen Ansprüchen Dritter, die der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu vertreten hat oder die sich aus einem Obliegenheitsverstoß ergeben.

§ 7 Gewährleistung, Rücktritt

- (1) Gelieferte, bzw. installierte Arbeiten und Leistungen sowie dem Kunden überlassene Korrektorexemplare sind umfassend binnen zehn Werktagen nach Erhalt einer Funktionsprüfung zu unterziehen und zu untersuchen. Reklamationen müssen in substantiiertes Form schriftlich erfolgen. Unterbleibt dies, findet § 377 Absatz 2 HGB entsprechende Anwendung.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung.
- (3) Soweit ein von s&k zu vertretender Mangel vorliegt, ist s&k nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. s&k kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (5) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn s&k die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- (6) Entstehen nicht vorhersehbare und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse (z.B. technischer Art), kann s&k von dem Vertrag zurücktreten. s&k verpflichtet sich in diesen Fällen, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren und die Gegenleistung zu erstatten. Es können dem Kunden nur objektiv verwertbare Teilleistungen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Aufträge, die wiederkehrende Leistungen beinhalten, können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Haftung

- (1) s&k haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet s&k nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wegen Verzugs und Unmöglichkeit.
- (3) Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Ansprüche gleich welcher Art gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, sofern es sich bei dem Kunde um einen Kaufmann handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.